

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE200011-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. M. Spahn
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Kirchheimer

Urteil vom 27. April 2020

in Sachen

A. _____,

Gesuchsteller und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 10. Dezember 2018
(EE170102-D)**

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Mit Urteil vom 10. Dezember 2018 schloss das Einzelgericht am Bezirksgericht Dielsdorf (fortan "Vorinstanz") das am 23. November 2017 vom Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan "Gesuchsteller") eingeleitete Eheschutzverfahren der Parteien ab (Urk. 4/57). Im Zusammenhang mit den Prozesskosten setzte die Vorinstanz die Entscheidegebühr für das Eheschutzurteil auf Fr. 6'000.– fest und auferlegte diese den Parteien je zur Hälfte (Dispositivziffer 9 und 10). Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Dispositivziffer 11). Gleichentags erliess die Vorinstanz eine separate Verfügung – vorab in unbegründeter Form – mit folgendem Inhalt (Urk. 4/58):

1. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenbeitrag in Höhe von Fr. 9'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.
2. [Mitteilungssatz].
3. [Hinweis auf Art. 239 Abs. 2 ZPO, wonach innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden kann].
4. [Hinweis auf Art. 145 ZPO; Fristenstillstände gelten nicht].

1.2. Sowohl das Eheschutzurteil als auch die Verfügung betreffend Prozesskostenbeitrag wurde den Parteien zeitgleich am 13. Dezember 2018 zugestellt (Urk. 4/61). Noch gleichentags richtete der Gesuchsteller eine Eingabe an die Vorinstanz, worin er die Begründung der vorstehenden Verfügung beantragte (Urk. 4/60). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 erhob der Gesuchsteller zudem Berufung gegen den (bereits begründeten) Eheschutzentscheid (Urk. 4/63 E. I.3). Mit Beschluss und Urteil vom 9. September 2019 schloss die hiesige Kammer das erwähnte Berufungsverfahren ab, wobei das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv bestätigt wurde (Urk. 4/63 S. 33, Dispositivziffer 5).

1.3. Nachdem der erwähnte Berufungsentscheid in Rechtskraft erwachsen war, fragte die Vorinstanz am 20. November 2019 beim Gesuchsteller telefonisch nach, ob er nach wie vor an der Begründung der Verfügung vom 10. Dezember 2018 bezüglich Prozesskostenbeitrag – die irrtümlicherweise nie erfolgt sei – festhalten wolle, was dieser bestätigte (Urk. 4/64). Die begründete Fassung der Ver-

fügung vom 10. Dezember 2018 wurde sodann am 28. Januar 2020 an die Parteien versandt (Urk. 4/65 = Urk. 2).

1.4. Mit Eingabe vom 2. Februar 2020 (Poststempel: 5. Februar 2020) erhob der Gesuchsteller fristgerecht Berufung gegen die Verfügung vom 10. Dezember 2019 [recte: 2018] (Urk. 1). Mit derselben Eingabe erhob der Gesuchsteller auch Berufung [recte: Beschwerde] gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Dezember 2019, mit welcher den Parteien durch die Vorinstanz nachträglich zusätzliche Gerichtskosten auferlegt wurden. Diesbezüglich wurde unter der Geschäftsnr. RE200002 ein separates Beschwerdeverfahren angelegt. Entsprechend ist auf diese Rügen im vorliegenden Berufungsverfahren nicht näher einzugehen.

1.5. Mit Verfügung vom 3. April 2020 wurde der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan "Gesuchsgegnerin") Frist angesetzt, um die Berufung des Gesuchstellers schriftlich zu beantworten (Urk. 5). Mit ihrer fristgerecht erstatteten Berufungsantwort vom 20. April 2020 beantragt die Gesuchsgegnerin die Abweisung der Berufung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers (Urk. 6).

1.6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die Berufungsantwort ist dem Gesuchsteller aufgrund des Verfahrensausgangs zusammen mit dem vorliegenden Endentscheid zuzustellen. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 4/1-67).

2. Prozessuales

2.1. Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26.4.2013, E. 3.1). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Die Berufungsanträge sollen zusammen mit der Berufungsbegründung aufzeigen, wie – bei Laien wenigstens dem Sinn nach – die Berufungsinstanz entscheiden soll, das heisst, welche Punk-

te des erstinstanzlichen Entscheides angefochten resp. als fehlerhaft erachtet werden und inwiefern sie abzuändern sind (*OGer ZH LF190058 vom 04.10.2019, E. II.2; OGer ZH LE130061 vom 15.04.2014, E II.4.1*). Die Berufungsschrift des Gesuchstellers enthält zwar keine formellen Rechtsmittelanträge. Aus seiner Eingabe geht allerdings klar und deutlich hervor, dass er mit dem ihm von der Vorinstanz auferlegten Prozesskostenbeitrag nicht einverstanden ist und entsprechend die "Befreiung [von] der Verpflichtung zur Beteiligung an den Prozesskosten der Gesuchsgegnerin" beantragt. Er sei nicht in der Lage, diese Summe zu bezahlen und überdies sei die Gesuchsgegnerin auch definitiv nicht als mittellos zu qualifizieren (Urk. 1 S. 2). Die Berufungsschrift des nicht anwaltlich vertretenen Gesuchstellers genügt somit sowohl dem Antragserfordernis als auch der Begründungspflicht. Da auch die übrigen Rechtsmittelvoraussetzungen in casu erfüllt sind, ist nach dem Gesagten auf die Berufung einzutreten.

2.2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Gutheissung des gesuchsgegnerischen Antrags auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags. Über die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags (wie allgemein im Eheschutzverfahren) entscheidet das Gericht im summarischen Verfahren und es gelangt die eingeschränkte Untersuchungsmaxime zur Anwendung (Art. 271 lit. a i.V.m. Art. 272 ZPO). Im Geltungsbereich von Art. 272 ZPO gilt eine gesteigerte Fragepflicht; die Parteien werden vom Gericht bei der Sammlung des Prozessstoffs durch geeignete Fragen unterstützt. Sinn und Zweck des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes ist die Unterstützung der schwächeren Partei. Sie greift nur zum Ausgleich eines Machtgefälles oder eines ungleichen Know-hows. Wie unter der im ordentlichen Verfahren geltenden Verhandlungsmaxime müssen die Parteien den Prozessstoff selbst beschaffen, und die Parteien sind weder von ihrer Behauptungs- noch Beweislast befreit. Sind die Parteien – so wie im vorinstanzlichen Verfahren – durch einen Rechtsanwalt vertreten, so kann und muss sich das Gericht wie in einem ordentlichen Verfahren zurückhalten (ZK ZPO-Sutter-Somm/Hostettler, Art. 272 N 14; *OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3; OGer ZH PC170014 vom 15.09.2017, E. III.4.1*).

3. Materielle Beurteilung

3.1. Der Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5D_83/2015 vom 6. Januar 2016, E. 2.1). Während Letzterer verfahrensrechtlicher Natur ist und sich in erster Linie gegen den Staat richtet, ist der auf eherechtlichen Pflichten (je nach dogmatischer Begründung auf Art. 159 Abs. 3 ZGB oder Art. 163 ZGB) gründende Anspruch auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages gegen den anderen Ehegatten gerichtet (*OGer ZH LY170042 vom 25.01.2018, E.III.1.2*). Beide Ansprüche beruhen auf der Bedürftigkeit der ansprechenden Person (BGer 5A_170/2011 vom 9. Juni 2011, E. 4.3). Es ist demnach in beiden Fällen zu klären, ob die ansprechende Partei tatsächlich prozessarm ist. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze sinngemäss anzuwenden. Die Beistandsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die ansprechende Partei ohne unzumutbare Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel verfügt, um die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Der ansprechenden Partei kann dabei aber eine gewisse Einschränkung ihrer Lebensführung zugemutet werden (*OGer ZH LE180044 vom 28.06.2019, E. G.3*). Zur Prüfung der Bedürftigkeit sind sämtliche Umstände im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu würdigen. Die entscheidende Behörde hat insbesondere zu berücksichtigen, welche Mittel binnen welcher Frist aufzubringen sind. Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Situation zur Zeit der Gesuchstellung; das heisst, es ist einerseits sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der gesuchstellenden Person Rechnung zu tragen, und es sind andererseits nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person beachtlich (BGE 119 Ia 11 E. 3a; BGE 118 Ia 369 E. 4, m.w.H.). Nur bei vollständiger Kenntnis der gesamten finanziellen Verhältnisse kann namentlich beurteilt werden, ob und allenfalls in welchem Umfang die Beanspruchung des Vermögens, etwa durch entsprechende Kreditaufnahme, nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist, um die Mittel aufzubringen, welche zur Führung nicht aussichtsloser Prozesse erforderlich sind (BGE 120 Ia 179 E. 3a; BGer 4A_330/2011 vom 15. August 2011, E. 1.1). Die gesuchstellende Partei hat somit ihre Bedürftigkeit

zu behaupten und rechtsgenügend zu substantiieren. Ferner hat sie ihr Gesuch mit hinreichenden Belegen zu untermauern und so das Nichtvorhandensein genügender finanzieller Eigenmittel als glaubhaft darzustellen. Es trifft sie diesbezüglich eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (BGer 5A_247/2018 vom 7. Mai 2018, E. 2, m.w.H.; ZK ZPO-Emmel, Art. 119 N 6).

3.2. Die Vorinstanz bejahte sowohl die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers als auch die Bedürftigkeit der Gesuchsgegnerin und hiess das Gesuch um Zuspreehung eines Prozesskostenbeitrages im Umfang von Fr. 9'000.– gut. Zur Mittellosigkeit erwog die Vorderrichterin allerdings lediglich, die Gesuchsgegnerin gehe keiner Erwerbstätigkeit nach und es sei ihr – unter Hinweis auf das Eheschutzurteil vom 10. Dezember 2018 (Urk. 4/57) – auch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Überdies verfüge sie über kein nennenswertes Vermögen. Zwar lasse die Gesuchsgegnerin ausführen, dass sie eine Wohnung in Peru besitze, diese sich allerdings aufgrund eines Wohnrechts ihrer Mutter nicht verkaufen lasse. Vermutungsweise gelte dieses Wohnrecht bis zum Tod der Begünstigten, weshalb die Wohnung zurzeit nicht liquidiert und somit auch nicht zum Vermögen der Gesuchsgegnerin hinzugerechnet werden könne. Zudem bringe die Gesuchsgegnerin vor, dass ihr kürzlich verstorbener Vater einen Barbetrag in Höhe von USD 15'000.– hinterlassen habe, welcher jedoch integral an die Mutter gegangen sei. Dies erscheine glaubhaft. Nach dem Gesagten sei die Gesuchsgegnerin als mittellos zu qualifizieren – so die Vorinstanz resümierend (Urk. 2 E. IV.3.1).

3.3. Der Gesuchsteller macht vor Obergericht betreffend die Mittellosigkeit im Wesentlichen geltend, die Gesuchsgegnerin verfüge über monatlich rund USD 1'000.– Mieteinnahmen aus ihrer Eigentumswohnung in Lima, Peru. Die Wohnung liege im Stadtteil ..., eines der besten Quartiere mit den höchsten Immobilien- und Mietpreisen. Der Wert der Wohnung liege weit über USD 100'000.–. Die Mutter der Gesuchsgegnerin habe noch nie in dieser Wohnung gelebt und wohne auch aktuell nicht dort, weshalb diese sehr wohl liquidiert werden könne. Überdies habe die Gesuchsgegnerin zugegeben, dass sie noch über Barvermögen auf einem Konto der C._____ Bank verfüge. Insgesamt müsse man sich fragen, weshalb die Vorinstanz bei der Gesuchsgegnerin lediglich aufgrund ihrer Behauptungen von

einer Vermögenslosigkeit ausgegangen sei. Sie habe im gesamten Eheschutzverfahren nie Unterlagen bezüglich ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere auch keine Steuererklärung eingereicht. Sie sei auch vom Gericht nie zu einer entsprechenden Edition aufgefordert worden. Nach dem Gesagten sei die Gesuchsgegnerin definitiv nicht als mittellos zu qualifizieren und es stelle sich die Frage, gestützt auf welche Grundlagen die Vorinstanz zu einem solchen Entscheid gekommen sei (Urk. 1).

3.4. Die Gesuchsgegnerin ist demgegenüber der Ansicht, die Vorinstanz habe die behauptete Mittellosigkeit zu Recht bejaht. Sie weist im Zusammenhang mit ihrer Bedürftigkeit darauf hin, dass sie ihre finanzielle Situation, insbesondere auch ihre Vermögenslage, vor Vorinstanz bereits dargelegt habe. Im Übrigen werde diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen. Wie damals erwähnt, sei die Liegenschaft durch eine Nutzniessung "belegt". Damit sei sie nicht oder kaum verwertbar. Das Bankkonto sei ebenfalls offengelegt worden (Urk. 6 S. 3-5).

3.5. Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob es der Gesuchsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren – entgegen den Vorbringen in der Berufungsschrift – gelungen ist, ihre Mittellosigkeit glaubhaft zu machen.

3.5.1. Mit Bezug auf ihr Vermögen machte die Gesuchsgegnerin im Rahmen ihres Gesuches um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. Mai 2018 lediglich Folgendes geltend: Aus der dargelegten Bedarfsrechnung ergebe sich keine Sparquote. Zudem verfüge die Gesuchsgegnerin über kein "Ersparates". Sie besitze zwar eine Wohnung in Peru. Diese sei allerdings nicht verkäuflich, weil ihre Mutter darin ein Wohnrecht habe. Überdies sei ihr Vater kürzlich verstorben. Der von ihm hinterlassene Betrag von USD 15'000.– sei allerdings integral an die Mutter geflossen. Die Gesuchsgegnerin sei damit mittellos (Urk. 4/21 S. 8). Als Beleg im Zusammenhang mit ihrem Vermögen reichte die Gesuchsgegnerin einzig einen Nutzniessungsvertrag bezüglich der Eigentumswohnung in Peru ein (Urk. 22/10).

3.5.2. Verfügt die um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages ersuchende Partei über Grundeigentum, hat sie sich die für den Prozess benötigten Mittel allenfalls durch Belehnung der Liegenschaft bzw. Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekarkredits, und, wenn zumutbar, nötigenfalls durch Veräusserung der Liegenschaft zu beschaffen. Die Veräusserung der Liegenschaft ist zumutbar, wenn damit zu rechnen ist, dass mit einem Verkauf die für den Prozess erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden können, was namentlich vom Verkehrswert und der Belastung der Liegenschaft abhängt (BGE 119 Ia 11 E. 5; BGer 5A_726/2014 vom 2. Februar 2015, E. 4.2; BGer 4A_294/2010 vom 2. Juli 2010, E. 1.3; ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 8). Nur wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine weitere Belehnung der Liegenschaft nicht möglich und eine Veräusserung nicht zumutbar ist, gilt die Mittellosigkeit als erstellt (*OGer ZH LE190044 vom 18. Dezember 2019; E. II.5.2; OGer ZH LE170027 vom 17.01.2018, S. 51, E. H.1c*).

3.5.3. Die Gesuchsgegnerin unterliess es im vorinstanzlichen Verfahren (und auch vor Obergericht) gänzlich, sich zum Wert, der Lage, der Beschaffenheit und allfälligen bestehenden Belastungen ihrer Liegenschaft zu äussern. Mangels entsprechender Vorbringen kann nicht beurteilt werden, ob und allenfalls in welchem Umfang ihr die Beanspruchung ihres Vermögens – etwa durch entsprechende Kreditaufnahme bzw. Hypothekarbelastung oder Verkauf der Liegenschaft – es ermöglicht hätte, die Mittel aufzubringen, welche zur Führung des Eheschutzprozesses erforderlich waren. Bereits damit ist die Gesuchsgegnerin ihrer Mitwirkungspflicht betreffend die umfassende Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht hinreichend nachgekommen (vgl. dazu oben E. 3.1 und E. 3.5.2). Dasselbe gilt im Übrigen auch für die von der Gesuchsgegnerin selbst vorgebrachte Erbschaft ihres Vaters. Weder die Höhe des Nachlasses noch die Stellung der Mutter als (angebliche) Alleinerbin sind in irgendeiner Weise belegt. Eine Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Gesuchsgegnerin von ihrem kürzlich verstorbenen Vater geerbt hat, ist mangels entsprechender Belege nicht möglich. Aus diesem Grund ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz die nicht weiter substantiierte und auch nicht belegte Behauptung der Gesuchsgegnerin, wonach sie aus dem Nachlass ihres Vaters nichts erhalten habe, als "glaubhaft" qualifiziert hat (Urk. 2 E. IV.3.1). Glaubhaftmachen bedeutet jedenfalls mehr als blos-

ses Behaupten (OGer ZH PS180201 vom 07.12.2018, E. 3.1). Schliesslich hat es die Gesuchsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren auch versäumt, ihre Vermögenssituation hinsichtlich ihres Bankkontos bei der C._____ Bank in Peru offenzulegen. Entgegen der Behauptung der Gesuchsgegnerin in ihrer Berufungsantwort (Urk. 6 S. 4) finden sich in den Eheschutzakten soweit ersichtlich keine entsprechenden Bankbelege. Überdies wäre ein derart pauschaler Verweis auf die Vorakten bzw. auf die Akten des Berufungsverfahrens LY200009 (vgl. Urk. 6 S. 3) ohnehin ungenügend. Die Parteien haben die Aktenstellen, auf die sie verweisen, genau zu bezeichnen. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat (vgl. statt vieler OGer ZH LE190021 vom 01.11.2019, E. 3.3.3).

3.6. Was die erwähnte Mitwirkungsobliegenheit anbelangt, wurde die Gesuchsgegnerin auch im Berufungsverfahren betreffend Eheschutz (Geschäfts-Nr. LE180072) auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen. Die hiesige Kammer wies damals mit ihrem Berufungsentscheid vom 9. September 2019 den Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages mit folgender – nach wie vor zutreffender – Begründung ab (Urk. 4/63 S. 29):

5.4. [...] Betreffend die Wohnung in Lima brachte die Gesuchsgegnerin unter Einreichung eines entsprechenden Belegs einzig vor, dass diese mit einem Nutzniessungsrecht zu Gunsten ihrer Mutter belegt sei (Urk. 93 S. 17 und 95/3).

5.5. Die Gesuchsgegnerin hätte zur Glaubhaftmachung der von ihr behaupteten Mittellosigkeit ihre Vermögensverhältnisse vollständig offenlegen müssen. Sie hätte insbesondere nähere Ausführungen zu dem vom Gesuchsteller behaupteten Konto bei der C._____ Bank machen und entsprechende Belege einreichen müssen. Weiter hätte sie darlegen müssen, inwiefern die Beschaffung von flüssigen Mitteln durch Veräusserung der Wohnung in Lima oder deren hypothekarische Belastung unzumutbar sei. Da die Gesuchsgegnerin anwaltlich vertreten ist, konnte auf die Fristansetzung zur Ergänzung der Gesuchsbeurteilung beziehungsweise auf die Edition weiterer Belege verzichtet werden (vgl. BGer 5A_446/2009 vom 19. April 2013 E. 6.2.2). Dementsprechend ist ihr Gesuch um Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das Rechtsmittelverfahren abzuweisen.

3.7. Diesen Erwägungen ist zu folgen. Auch im erstinstanzlichen Eheschutzverfahren ist die Gesuchsgegnerin ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht rechtsgenügend nachgekommen. Dies, obwohl der Gesuchsteller mit Eingabe vom 26. Juni 2018 zur Vermögenslage der Gesuchsgegnerin im Hinblick auf den zweiten Teil der Hauptverhandlung ein entsprechendes Editionsbegehren gestellt hat. Der erwähnten Rechtsschrift ist folgende Passage zu entnehmen (Urk. 4/31 S. 2 f.):

"3.

Unbesehen unter welchem Titel die Verhandlung vom 6. August 2018 fortgeführt wird (als Eheschutz oder als vorsorgliche Massnahme), bitte ich Sie jedoch, Frau B._____, die Gesuchsgegnerin, aufzufordern, folgende Unterlagen an die Verhandlung vom 6. August 2018 mitzubringen:

- a. Unterlagen bezüglich ihrem Grundeigentum in Peru;*
- b. Unterlagen bezüglich der Erbschaft ihres Vaters (Nachlassunterlagen);*
- c. aktuelle Kontounterlagen bezüglich ihres Kontos bei der C.____ Bank in Lima (Peru), mit Saldoständen per Ende Jahr und heute;*
- d. [...]."*

Somit bildete die Vermögenssituation der Gesuchsgegnerin seit der Eingabe des Gesuchstellers vom 26. Juni 2018 im vorinstanzlichen Verfahren ein Thema. Dennoch hat es die Gesuchsgegnerin unterlassen, für die Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ihre aktuellen Vermögensverhältnisse bezüglich der Liegenschaft, der Erbschaft sowie des Bankkontos in Peru darzutun und zu belegen. Da die Gesuchsgegnerin anwaltlich vertreten ist, war die Vorinstanz denn auch nicht verpflichtet, die Gesuchsgegnerin zur weiteren Substantiierung bzw. Ergänzung ihres Gesuches betreffend Prozesskostenbeitrag oder zur Einreichung von weiteren Belegen aufzufordern (OGer ZH LE160074 vom 13.07.2017, E. III.D.1.3.2; BGer 5A_446/2009 vom 19. April 2013, E. 6.2.2). Vielmehr hätte die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen ohne Weiteres ebenfalls zum Schluss kommen müssen, dass mangels substantiierter Angaben zur finanziellen Lage der Gesuchsgegnerin nicht von einer Mittellosigkeit ausgegangen werden kann. Es fehlen vorliegend nicht nur Ausführungen zum Wert der Liegenschaft in Peru und zu einer allfällig bereits bestehenden Hypothekarbelastung, sondern auch diesbezügliche Belege. Weshalb ein Wohn- bzw. Nutzniessungsrecht der Mutter der Gesuchsgegnerin eine hypothekarische Belastung der Liegenschaft

ausschliessen sollte, ist weder dargetan noch ersichtlich (vgl. diesbezüglich OGer ZH LC190013 vom 23.07.2019, E. 7.3). Dass ein Verkauf der Liegenschaft (möglicherweise auch an die Mutter) ausgeschlossen ist, ist ebenso wenig belegt und somit auch nicht nachprüfbar. Schliesslich fehlen wie bereits erwogen auch jegliche Nachweise und Belege zur Erbschaft bzw. zum Nachlass des verstorbenen Vaters sowie zum Bankkonto der Gesuchsgegnerin in Peru.

3.8. Nach dem Gesagten vermochte die Gesuchsgegnerin ihre Mittellosigkeit mangels ausreichender Substantiierung ihrer Vermögensverhältnisse sowie mangels entsprechender Belege nicht genügend glaubhaft zu machen. Im Ergebnis hat die Vorinstanz den Antrag der Gesuchsgegnerin auf Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages zu Unrecht gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Einkommensverhältnissen der Parteien sowie zur Vermögenssituation des Gesuchstellers.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen und der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Einen Antrag auf Zusprechung einer Partei- bzw. Umtriebsentschädigung hat der Gesuchsteller nicht gestellt. Eine Umtriebsentschädigung an eine nicht anwaltlich vertretene Partei wäre ohnehin nur in "begründeten Fällen" zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Eine entsprechende Begründung fehlt ebenfalls.

4.2. Unklar ist, ob der Gesuchsteller für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen wollte (vgl. Urk. 1 S. 2, Absatz 2 zu "Punkt 4"). Auf Weiterungen kann indes verzichtet werden, da dem Gesuchsteller im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ohnehin keine Kosten auferlegt werden und er auch keine Auslagen für eine anwaltliche Vertretung hatte.

Es wird erkannt:

1. Die Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dielsdorf vom 10. Dezember 2018 (EE170102-D) wird aufgehoben und der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages für das erstinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 6, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 9'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 27. April 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Kirchheimer

versandt am:
am